



Florian Maier - Meisenstraße 8 - 76829 Landau-Dammheim

Landau, 25.05.2020

Stadtverwaltung Landau
-Oberbürgermeister Thomas Hirsch-Marktstraße 50 76829 Landau

Ba, 26.5.

1A 9.6

Antrag auf Änderung der Landauer Altstadtsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD-Stadtratsfraktion bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung zu nehmen:

- 1. Folgende Passage soll wörtlich oder sinngemäß in die Altstadtsatzung mit Stand vom 12.11.2013 eingefügt werden:
  - a) "Bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung sind geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Dies gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachund Außenwandflächen."
  - b) "Die Entscheidungskompetenz über die Zulässigkeit der Abweichung wird dem Stadtrat bzw. dem Bauausschuss übertragen."
- 2. Betreffend die bereits beim städtischen Bauamt beantragte energetische Sanierungsmaßnahme des Gebäudes Kronstraße 17, wird im Hinblick auf die äußere Fassadendämmung von ca. 0,16 m eine zulässige Abweichung von den Festsetzungen beschlossen.

## Begründung:

1.

Die Stadt Landau hat im August 2019 nahezu als Präambel der neuen Legislaturperiode den Klimanotstand ausgerufen und eine entsprechende Resolution verabschiedet.





Hierin heißt es u.a. explizit, dass "die Stadt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkennt" und "berücksichtigt ab sofort stärker die Auswirkungen auf das Klima bei Entscheidungen und bevorzugt grundsätzlich Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken" sowie "verpflichtet sich, im Rahmen von Klimaschutzkonzept (…) Maßnahmen zur Senkung der Emissionen durchzuführen, um eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf 4,5t pro Mensch und Jahr bis 2030 zu erzielen".

Dieser wegweisenden Werteentscheidung, die der Stadtrat mit großer Mehrheit verabschiedet hat, ist nun auch folgerichtig Rechnung zu tragen, indem die Gestaltungssatzung der Landauer Altstadt (letzter Stand 2013) an die definierten klimaorientierten Grundsätze angepasst wird.

Denn es entspricht nicht dieser geeinten Handlungsverpflichtung, dass ohne Abwägung der unterschiedlichen Belange, einerseits der Erhaltung des typischen Innenstadtbildes und andererseits der notwendigen Senkung der CO/2 Emmissionen zur Eindämmung des Klimawandels, Maßnahmen der Energieeinsparung sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Basis der aktuellen Gestaltungssatzung abgelehnt werden.

Zudem gilt: Wenn aufgrund von Wärmedämmungsmaßnahnen Abweichungen von Bundesrecht erforderlich werden, so greift nach BauGB seit 2011 eine Sonderregelung. Das örtliche Satzungsrecht darf dem nicht nachstehen. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll Klarheit geschaffen werden. Diese Klarheit ist erforderlich, weil sich die Verwaltung offenbar nicht in der Lage sieht, nach Paragraf 69 Landesbauordung eine Abweichung zuzulassen.

Die Gestaltungssatzung muss daher dringend abgeändert und an die statuierten Ziele angepasst werden. Dabei solle im Einzelfall eine Abwägung bei Rücksichtnahme auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ermöglicht werden. Dies ermöglicht der Stadt den Rahmen vorzugeben, um die Entwicklung der grundsätzlich zu begrüßenden energiereduzierenden Maßnahmen städtebaulich sinnvoll und behutsam zu begleiten.

2.

Bekanntermaßen beantragt der Eigentümer des Grundstücks Kronstraße 17 eine Baugenehmigung für umfassende Sanierungsmaßnahmen, die u.a. energetische Maßnahmen zur Außendämmung der Fassade beinhaltet. Mit der Begründung u.a. das dabei aufzutragende Dämmmaterial würde die Straßenflucht verändern, was laut aktueller Gestaltungssatzung unzulässig sei, wurde bislang die Durchführung des Vorhabens abgelehnt.

Diese Ablehnung ist mit der Landauer Klimaresolution nicht vereinbar und wäre mit Übernahme der klimapolitischen Werte in die Gestaltungssatzung so nicht mehr haltbar.





Unabhängig der weiteren Details zum Bauvorhaben, darf diese energetisch sinnvolle Maßnahme der Fassadendämmung nicht weiterhin kategorisch abgelehnt werden. Die Maßnahme hat einen erheblichen Nutzen zur individuellen Energieeinsparung (ca. 40 %) und trägt somit zur notwendigen Reduzierung des CO/2 Ausstoßes bei.

Den dem gegenüber stehenden Eingriff in das Stadtbild erachten wir als hinnehmbar und darüber hinaus als auch nicht als erheblich.

Die Straßenflucht der Kronstraße ist ohnehin nicht geprägt von einem völlig einheitlichen Verlauf der Fassade. Die entstehende geringfügige Unebenheit in der Fassadenflucht könnte durch einen fließenden Übergang oder ähnliche Mittel kaschiert werden. Hinzu kommt, dass die zur Rede stehenden 0,16 m Wärmedämmung auch nach landes-bauordnungsrechtlichen Vorschriften geringfügig und in der Regel unproblematisch zulässig sind.

Letztlich erachten wir es als vorbildlich und absolut unterstützenswert, wie der Eigentümer seine ihm individuell zur Verfügung stehenden Mittel zur Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz ausschöpft.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Maier

Fraktionsvorsitzender

Lisa Rocker Ratsmitglied